

Thesen zur Pressearbeit der Staatsanwaltschaft

Pressemitteilungen und -auskünfte der Staatsanwaltschaft.

1. Grundlagen

§ 4 Landespressegesetz Berlin :

Informationsrecht der Presse

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse, die sich als solche ausweisen, zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auskünfte können nur verweigert werden, soweit
 1. Vorschriften der Geheimhaltung entgegenstehen oder
 2. Maßnahmen ihrem Wesen nach dauernd oder zeitweise geheimgehalten werden müssen, weil ihre Bekanntgabe oder ihre vorzeitige Bekanntgabe die öffentlichen Interessen schädigen oder gefährden würde oder
 3. hierdurch die sachgerechte Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
 4. ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.
- (3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse verbieten, sind unzulässig.
- (4) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden sollten.

=> Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaft dienen der Unterrichtung der Presse. Sie sind für die Presse sogar verwaltungsgerichtlich durchsetzbar.

=> Sie dienen auch der öffentlichen Auseinandersetzung mit den Beschuldigten und ihrem öffentlichen Verteidigungsvorbringen.

2. Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaft als sog. „privilegierte Quellen“

=> besonders risikobehaftet, weil die Auffassung vertreten wird, dass sich die Presse auf die tatsächliche Richtigkeit dieser Pressemitteilungen ohne Pflicht zur Recherche und Überprüfung verlassen kann (sie also sogenannte „privilegierte Quellen“ sind)

a. Rechtsprechung

BVerfG, Beschluss vom 9. 3. 2010 - 1 BvR 1891/ 05 (NJW-RR 2010, 1195):

=>hält nicht nur das Vertrauen der Presse in die tatsächliche Richtigkeit der staatsanwaltschaftlichen Auskunft für beachtlich, sondern auch das von der Staatsanwaltschaft gefundene Abwägungsergebnis zwischen Interesse der Öffentlichkeit an Bericht und persönlichkeitsrechtlichem Anonymitätsanspruch:

Der Verfassungsbeschwerde liegt die zivilgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers zur Unterlassung einer im Internet veröffentlichten Meldung über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zugrunde.

Der Senat sah den Bf. durch die Instanzenentscheidungen in seinem Grundrecht aus Art. 5 I GG verletzt und hob die ergangenen Unterlassungsverfügungen auf.

In den Gründen heißt es:

„Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen schließlich auch dagegen, dass das Oberlandesgericht der - mindestens den Nachnamen des Klägers nennenden - Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft über das Ermittlungsverfahren keinerlei rechtliche Bedeutung beigemessen hat. Jedenfalls dann, wenn der - nicht ganz eindeutige - Vortrag des Beschwerdeführers im Ausgangsverfahren so zu verstehen sein sollte, dass er die streitgegenständliche Meldung in Kenntnis und im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verlautbarung verbreitet hat, hätte er nicht als unerheblich behandelt werden dürfen.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass den Verlautbarungen amtlicher Stellen wie insbesondere der Staatsanwaltschaft ein gesteigertes Vertrauen entgegengebracht werden darf (vgl. exemplarisch OLG Karlsruhe, NJW-RR 1993, S. 732 <733> sowie schon RGSt 73, S. 67). Zwar ist dies ... vor allem mit Blick auf diejenige Sorgfalt angenommen worden, die die Fachgerichte dem Äußernden hinsichtlich des Wahrheitsgehalts seiner Tatsachenbehauptung abverlangen. Diese stand hier nicht in Streit ... Allerdings dürfen auch im Übrigen keine Sorgfaltsanforderungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen postuliert werden, die die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen und so auf die Meinungsfreiheit insgesamt einschnürend wirken können (vgl. BVerfGE 54, 208 <219 f.>; 61, 1 <8>; 85, 1 <17>). Daher ist bei der Frage, in welchem Umfang das Vertrauen in die Richtigkeit einer amtlichen Verlautbarung geschützt ist, auch zu beachten, dass eine eindeutige Trennung zwischen den tatsächlichen und den rechtlichen Aspekten der zugrunde liegenden Abwägung oft nicht möglich sein und sich dem Rezipienten nicht immer erschließen wird. **So kann die Abwägungsentscheidung der Staatsanwaltschaft auf tatsächlichen Umständen beruhen, die der Mitteilung weder entnommen noch vom Bürger selbständig ermittelt werden können. Dieser wird - außer bei offenkundigen Exzessen - insbesondere annehmen, dass eine in ihrer Informationspolitik unmittelbar an die Grundrechte, namentlich das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gebundene, auf Objektivität verpflichtete Behörde wie die Staatsanwaltschaft die Öffentlichkeit erst dann unter Namensnennung über ein Ermittlungsverfahren unterrichten wird, wenn sich der zugrunde liegende Tatverdacht bereits einigermaßen erhärtet hat, ohne aber die Verdachtsmomente stets vollständig mitgeteilt zu bekommen und eigenständig bewerten zu können.** Deshalb steht die Annahme, dass selbst journalistische Laien nicht ohne Weiteres auf die Richtigkeit der einer staatsanwaltschaftlichen Pressemitteilung vorausgegangenen Abwägung vertrauen dürften, nicht weniger in der Gefahr, eine Lähmung der individuellen Meinungsfreiheit zu bewirken, als überzogene Sorgfaltsanforderungen hinsichtlich des Wahrheitsgehalts von Tatsachen aus allgemein als zuverlässig beurteilten Quellen (vgl. hierzu BVerfGE 85, 1 <22>).

Zwar ist der hier in Frage stehende Unterlassungsanspruch verschuldensunabhängig, doch kann den verfassungsrechtlichen Anforderungen jedenfalls bei der Prüfung der Wiederholungsgefahr Rechnung getragen werden. Die Möglichkeit, den guten Glauben des Äußernden hier zu privilegieren, ist nach der zivilgerichtlichen Rechtsprechung gegeben. Zwar wird der im Wettbewerbsrecht entwickelte Grundsatz, wonach die geschehene Rechtsverletzung die Wiederholungsgefahr indiziert und erst eine strafbewehrte Unterlassungserklärung diese Wirkung entfallen lässt, auch auf den deliktischen Unterlassungsanspruch angewendet. Der Bundesgerichtshof hat aber bereits entschieden, dass er hier nicht mit gleicher Strenge gilt, sondern das Deliktsrecht eher Anlass geben kann, die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen und etwa im Hinblick auf singuläre Umstände der Verletzungshandlung eine Wiederholungsgefahr zu verneinen (vgl. BGH, NJW 1994, S. 1281 <1283>). **Hiervon ausgehend hätte das**

Oberlandesgericht nicht allein auf die Vermutungswirkung der rechtswidrigen Erstbegehung abstellen dürfen, sondern berücksichtigen müssen, ob der Beschwerdeführer im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der staatsanwaltlichen Mitteilung gehandelt hat und daher nach dessen Erschütterung durch das an ihn und die Staatsanwaltschaft gerichtete Unterlassungsverlangen eine Wiederholung der Verletzungshandlung nicht zu erwarten war.“

Folge:

Die Presse kann sich zukünftig auf das Ergebnis des Abwägungsprozesses zwischen öffentlichem Interesse und privatem Anonymitätsanspruch, den die Staatsanwaltschaft auch bei Presseauskünften nach § 4 LandespresseG vorzunehmen hat, „verlassen“ und „berufen“.

b. Pflicht der Staatsanwaltschaften zur Beachtung entgegenstehender Persönlichkeitsrechte bei Auskünften an die Presse

Angesichts der vorzitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darf die Staatsanwaltschaft fürderhin keine Auskünfte mehr erteilen, wenn persönlichkeitsrechtliche Belange des Betroffenen/Beschuldigten entgegen stehen. Sie muss diese sorgfältig und abschließend vor Auskunftserteilung ermitteln und gegebenenfalls den Betroffenen und seinen Verteidiger dazu anhören.

c. Bisherige Rechtsprechungslage mit BVerfG 1 BvR 1891/ 05 überholt

Bisherige Rspr. sah den Dritten in der Pflicht, die für die Veröffentlichung erforderliche Abwägung vorzunehmen:

Die Auskunft an die Presse der Staatsanwaltschaft bedeutet nicht, dass die Presse ohne Weiteres die gegebenen Auskünfte auch verbreiten durfte. Es wurde vielmehr die Auffassung vertreten, dass die Staatsanwaltschaft als Behörde nach den Landespressegesetzen verpflichtet ist, Presseanfragen zu beantworten, und das aus Rechtsgründen der Beschuldigte an möglichen Auskünften der Justizpressestelle gegenüber der Presse nicht zu beteiligen ist, und die Justizpressestelle auch nicht die Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten zu wahren hat und nicht als Zensurbehörde gegenüber der Presse aufzutreten berechtigt ist. In einer nicht rechtskräftig gewordenen – weil dagegen Berufung eingelegt wurde, die angenommen worden ist vom OVG, dann aber sich der Rechtsstreit anderweitig erledigte - Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 06.10.2000, Az. 27 A 262/00 über die Verpflichtung der Justizpressestelle über Auskünfte zu laufenden Ermittlungsverfahren an die Presse heißt es dazu wörtlich:

„... dass es **allein der Prüfung der A. als Presseorgan unterworfen ist, ob und wie - im Rahmen der presserechtlichen Wahrheitspflichten - die erlangten Informationen verwertet werden.** Die Antragstellerin (die Presse) trägt ein erhebliches Risiko – bei zivilrechtlich – unzulässigen Veröffentlichungen nicht nur Unterlassungs-, sondern sogar Schadensersatzansprüchen ausgesetzt zu sein. Dagegen ist es nicht Aufgabe der auskunftsverpflichteten Behörde (Justizpressestelle), sondern stellt geradezu ein Mittel verfassungsrechtlich verbotener Zensur dar, zu prüfen, ob eine Auskunft durch die Presse unverändert veröffentlicht werden darf. ... Gegen die Zulassung einer auch nur ausnahmsweisen Vorprüfung der „Veröffentlichungstätigkeit“ durch die Auskunftsbehörde (Justizpressestelle) spricht zudem, dass dies ein Gesichtspunkt wäre, der zwar im Rahmen der Ausübung des Auskunftsermessens bei Vorliegen eines Auskunftsverweigerungsrechtes Bedeutung erlangen könnte, aber wegen des gesetzlich bestehenden Auskunftsanspruchs (der Presse) dann keine Relevanz entfalten kann, wenn – wie hier – es bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Auskunftsverweigerungsrecht fehlt.“

Mit diesen Argumenten wurde die Justizpressestelle zur Auskunft verurteilt. In dem in gleicher Sache geführten zivilrechtlichen Verfahren hingegen haben die Zivilgerichte der Presse die Verbreitung der von der Justizpressestelle erlangten Informationen verboten (Urteil KG vom 23. Mai 2001 29 U 4/01 – 27.0.529/00, nicht veröffentlicht).

Diese Rechtsprechung dürfte in Ansehung der oben zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu halten sein.

Bisherige verwaltungsgerichtl. Rechtsprechung ging davon aus, dass Betroffener nicht zu beteiligen ist:

OVG Berlin-Brandenburg - 10 S 6/09 - nach bundesverfassungsgerichtl. Entscheidung nicht mehr zu halten:

Presseauskünfte der Staatsanwaltschaft stellen weder Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfGBbg dar, noch ist der Beschuldigte Beteiligter im Sinne des § 13 Abs. 1 VwVfGBbg.

Das OVG führt dazu aus:

„Danach sind die Presseauskünfte, die die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 BbgPG erteilt, keine an den Antragsteller gerichteten Verwaltungsakte. Dieser ist nicht Adressat der Mitteilungen; seine Rechte werden durch die Presseauskünfte nicht unmittelbar vermehrt oder vermindert. Diese erfolgen ausschließlich gegenüber den Vertretern der Presse, um dieser die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe (vgl. § 3 Satz 1 BbgPG) zu ermöglichen.... Ein Verwaltungsakt liegt auch nicht deshalb vor, weil die Staatsanwaltschaft ... vor jeder tatsächlichen Herausgabe der Presseauskünfte eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen hätte, ob die Auskunft erteilt wird oder nicht (vgl. BVerwGE 31, 301 [306 f.]; BayVGH, Urteil vom 1. August 1984 - Nr. 5 B 84 A.702 -, BayVBl. 1984, 758). Denn die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich gemäß § 5 Abs. 1 BbgPG zur Auskunftserteilung an die Presse verpflichtet. Ein Ermessen hinsichtlich der Auskunftserteilung steht ihr nur dann zu, wenn im konkreten Einzelfall die Auskunft verweigert werden kann. Dies könnte zwar auch bei einer Verletzung schutzwürdiger privater Interessen der Fall sein (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BbgPG). Aus dieser Ausnahmeregelung folgt jedoch nicht, dass der Schwerpunkt des Vorgangs nicht in der tatsächlichen Auskunftserteilung, sondern in einer Ermessensentscheidung über die Auskunftserteilung zu sehen wäre. Auch in diesem Fall ist eine Regelung durch Erlass eines Verwaltungsaktes gegenüber dem Betroffenen, dessen schutzwürdige private Interessen (möglicherweise) verletzt werden, nicht erforderlich. Der Betroffene ist, wenn er sich in seinen schutzwürdigen Interessen verletzt glaubt, auf die Inanspruchnahme nachträglichen Rechtsschutzes angewiesen, etwa durch Klage auf Widerruf einer Presseerklärung der Staatsanwaltschaft (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 1988 -3C65.85-, NJW 1989, 412).

b) Der vom Antragsteller geltend gemachte Anspruch auf vorherige Anhörung scheidet zudem auch daran, dass er als Beschuldigter einer Straftat, über die Presseauskünfte erteilt worden sind bzw. werden sollen, nicht Beteiligter i.S.d. § 28 Abs. 1 VwVfGBbg ist. Beteiligte im Sinne dieser Vorschrift sind nur die in § 13 Abs. 1 VwVfGBbg aufgeführten Personen, nicht aber die von der Maßnahme nur tatsächlich Betroffenen....“

=> Die Beschränkung des Betroffenen auf nachträglichen Rechtsschutz ist im Lichte der oben zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu halten.

Vielmehr korrespondiert mit der Verpflichtung zur Auskunftserteilung, wenn nicht Rechte des

Betroffenen entgegen stehen, die umfassende Aufklärungspflicht der Staatsanwaltschaft auch hinsichtlich der Belange des Betroffenen. Sie muss vor Auskunftserteilung dazu den Sachverhalt umfassend ermitteln, die Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten wägen und daher aufgrund ihrer eigenen beschränkten Erkenntnismöglichkeiten durch Nachfragen bei dem Betroffenen oder seinem Verteidiger eben auch den Beschuldigten und Betroffene anhören, bevor sie die Auskünfte erteilt.

Anders noch VG Brandenburg -12 L 57/09 - vom 18. 2. 2009:

„Nach § 28 Abs. I VwVfG Bbg ist vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Einen solchen Anhörungsanspruch gewährt das Verwaltungsverfahrensgesetz innerhalb eines Verwaltungsverfahrens gem. § 9 VwVfG Bbg. ... **Die Information der Presse durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 4 BbgPG erfüllt nicht den Begriff des Verwaltungsaktes i. S. v. § 35 VwVfG Bbg**, denn dieses Verwaltungshandeln ist nicht auf die verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten oder eines Rechtsstatus gerichtet und stellt damit keine Regelung (vgl. BVerwG Urteil vom 15. Februar 1989 - 6 A 2/87 -; NVwZ 1989, 1055) dar. Es dient auch nicht dem Erlass eines nachfolgenden Verwaltungsaktes. Vielmehr wird die Staatsanwaltschaft schlicht-hoheitlich tätig und handelt damit nicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens gem. § 9 VwVfG Bbg Damit ist auch ein Anhörungsrecht gem. § 28 VwVfG Bbg grundsätzlich nicht eröffnet.

Allenfalls könnte an eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf das schlichte Verwaltungshandeln der Behörde gedacht werden. ... Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, so dass eine entsprechende Anwendung der Norm nicht in Betracht kommt. Bei der Abgabe von Presseerklärungen und sonstigen Informationen der Presse durch die Staatsanwaltschaft besteht kein Rechtsverhältnis, das einem Verwaltungsverfahren auf Erlass eines (belastenden) Verwaltungsaktes vergleichbar wäre. Es wird keine einen konkreten Adressaten betreffende Entscheidung mit regelungsartigem Charakter getroffen. Ein unmittelbares Rechtsverhältnis besteht nur zwischen der Presse und der auskunftgebenden Behörde. Dabei sind zwar die schutzwürdigen privaten Interessen des Antragstellers zu wahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BbgPG). Die Umsetzung dieses Gebotes bei der Erfüllung des Informationsanspruchs beinhaltet aber keine dem Erlass eines Verwaltungsaktes vergleichbare Entscheidungssituation....

Ist danach die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet, den Antragsteller vor Erteilung von Informationen an die Presse, die das gegen ihn gerichtete Ermittlungsverfahren betreffen, anzuhören, muss sie dabei gleichwohl den Schutz seiner privaten Interessen wahren. Gemäß § 4 Abs. 2 LPG Bbg kann die Behörde Auskünfte verweigern, soweit (Nr. 3) schutzwürdige private Interessen dadurch verletzt würden. Die Staatsanwaltschaft hat mithin in ihrer Ermessensentscheidung, ob und in welchem Umfang sie der Presse Auskunft erteilt, die Persönlichkeitsrechte des Antragstellers aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz unter Berücksichtigung ihrer hohen Bedeutung angemessen zu berücksichtigen. Selbstverständlich ist auch, dass sie der Presse nur wahr berichten darf (BVerwG, Beschluss vom 6. Februar 1991, a.a.O.); schließlich muss sie den Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren berücksichtigen, was dazu führt, dass die Öffentlichkeit beispielsweise über die Anklageerhebung und Einzelheiten der Anklage grundsätzlich erst unterrichtet werden darf, nachdem die Anklageschrift dem Beschuldigten zugestellt oder sonst bekanntgemacht worden ist. Dies findet in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Nr. 23 Abs. 2 seinen Niederschlag...“

3. Recht der Staatsanwaltschaften zur Verbreitung der eigenen Position durch Pressemitteilungen?

vgl. OLG Düsseldorf 15 U 98/03 – Mannesmann, AfP 2005, 375 ff, vgl. BGH NJW 1994, 1950

Dieses Recht besteht grundsätzlich nicht, weil die Ermächtigung der strafprozessualen Gesetze, in Persönlichkeitsrechte und das Recht auf informationelle Selbstbestimmungen eines Beschuldigten einzugreifen, gebunden ist an die Pflicht des Staates zur Aufklärung von Straftaten. Nur deshalb muss der Betroffene diese Eingriffe hinnehmen. Eine weitergehende Ermächtigung, in die Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten einzugreifen, besteht grundsätzlich nicht mit Ausnahme etwa von strafprozessual vorgesehenen Fahndungsmaßnahmen (vgl. §§ 131 ff StPO). **Die Staatsanwaltschaft ist kein Grundrechtsträger des Art. 5 GG (Meinungsäußerungsfreiheit), ihr steht das Recht auf Gegenschlag gegen Äußerungen des Beschuldigten nicht zu.**

Die StA hat aber das Recht auf Richtigstellung gegen verzerrende Pressearbeit eines Beschuldigten oder seines Verteidigers.

Vgl. Beschluss des Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin vom 20.08.2008 (AZ. VerfGH 22/08):

=> Recht zur Entgegnung gegenüber Tatsachenbehauptungen, die in ähnlich gravierender Weise wie falsche Darstellungen bei Einzelpersonen in die Rechtsstellung der Behörde eingreifen und sich jenseits ihrer konkreten Einwirkungsmöglichkeiten der Behörde (etwa durch eine eigene „Pressearbeit“ auf das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit) erheblich auswirken können, namentlich etwa das unerlässliche Vertrauen in die Integrität staatlicher Stellen in Frage stellen oder ihre Funktionsfähigkeit gefährden.

Daraus ergibt sich zugleich des Recht zur eigenen Pressearbeit, wenn andernfalls das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Ordnungsgemäßheit des behördlichen Handelns erschüttert wird. Der Verfassungsgerichtshof gesteht in einem solchen Falle sogar zivilrechtliche Abwehrmaßnahmen gegen falsche Pressedarstellungen zu. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft erst recht mit eigenen Presseerklärungen zu solchen Angriffen Stellung nehmen kann.

Danach gilt: **Wer als Beschuldigter oder Verteidiger an die Öffentlichkeit geht, eröffnet damit auch den Spielraum zur Korrektur für die Staatsanwaltschaft, wenn sie angegriffen wird und Anlass zur tatsächlichen Korrektur besteht.** Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (Beschluss vom 20.08.2008 - VerfGH 22/08-) führt dazu aus:

„Das Recht der Gegendarstellung ist Privatpersonen zum Schutz ihres grundrechtlich in Berlin in Art. 7 i. V. m. Art. 6 Vv verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrechtes eingeräumt (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 a .a. O.). Der Einzelne soll zu dessen Wahrung gegenüber den in der Öffentlichkeit übermächtigen Medien, denen er sonst weitgehend hilflos ausgesetzt wäre, die - deren öffentliche Meinungsmacht teilweise kompensierende und beschränkende - Möglichkeit erhalten, sich gegenüber Tatsachenbehauptungen zu seiner Person in gleicher Weise öffentlichkeitswirksam zu Wort melden und seine abweichende Sicht des mitgeteilten Sachverhalts darstellen zu können (vgl. BGHZ 66, 182 <195>).... Diese Grundgedanken passen nicht nahtlos auf Behörden und andere staatliche "Stellen", denen das Landespresserecht ebenfalls einen Gegendarstellungsanspruch gewährt. Als Träger öffentlicher Gewalt sind sie nicht grundrechtsfähig (vgl. allgemein Beschluss vom 14. Februar 2005 - VerfGH 77/03 - juris Rn. 22) und können sich daher nicht auf den verfassungsrechtlichen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes berufen. Zutreffend weist das Kammergericht zwar darauf hin, dass das Gegendarstellungsrecht zugleich der grundrechtlich garantierten freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zugute komme (vgl. BVerfGE 57, 295 <319>), weil dem Leser neben der Information durch die Presse auch die Sicht des Betroffenen vermittelt werde (BVerfGE 97, 125 <146, 148>). Da diesem

Aspekt der Meinungsfreiheit als objektiven Prinzip Verfassungsrang zukommt (vgl. zum Bundesrecht: BVerfGE 57, 295 < 319 f.>), **mag es neben dem auch juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich zustehenden zivilrechtlichen Ehrenschaft (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 22. April 2008 - VIZR 83/07 - juris Rn. 28) ein Gegendarstellungsrecht staatlicher Stellen verfassungsrechtlich rechtfertigen.** Es kann aber nicht in gleicher Weise und mit demselben Gewicht wie die grundrechtliche Position des einzelnen Bürgers und dessen potenzielle Wehrlosigkeit gegenüber Veröffentlichungen in den Medien zur Bestimmung der Anspruchsvoraussetzungen des Rechts der Gegendarstellung herangezogen werden. Der Gegendarstellungsanspruch öffentlicher Stellen muss seine Grenze am Schutzzweck der presserechtlichen Norm finden und sich in Abwägung mit der Pressefreiheit allgemein und in jedem Einzelfall legitimieren. Dabei ist zu beachten, dass eine Behörde - wie im Ausgangsverfahren der Polizeipräsident - gerade keinen grundrechtlichen (Persönlichkeits- oder Ehren-)Schutz genießt, in aller Regel nicht annähernd in gleicher Weise wie Privatpersonen mehr oder weniger wehrlos Presseveröffentlichungen ausgesetzt ist und in einem grundsätzlich anderen Spannungsverhältnis zur Institution der Presse im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat steht. Die Beschwerdeführerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die exzessive Inanspruchnahme eines - zumal unter gleichen, großzügigen Voraussetzungen wie für einzelne Bürger gewährten - Gegendarstellungsrechts staatlicher Stellen schon im Hinblick auf das beträchtliche, auch finanzielle Prozessrisiko zu einer Gefahr für eine freie Berichterstattung werden kann. **Ein Anspruch auf Gegendarstellung kommt danach für Behörden nur in Betracht gegenüber Tatsachenaussagen, die - unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt unter Berücksichtigung der dargestellten Unterschiede - in ähnlich gravierender Weise wie bei Einzelpersonen in ihre Rechtsstellung eingreifen und sich jenseits ihrer konkreten Einwirkungsmöglichkeiten auf das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit erheblich auswirken können, namentlich etwa das unerlässliche Vertrauen in die Integrität staatlicher Stellen in Frage stellen oder ihre Funktionsfähigkeit gefährden.**

Dabei liegt es nahe, auf diejenigen Kriterien und Maßstäbe zurückzugreifen, die der Bundesgerichtshof jüngst zum zivilrechtlichen Anspruch juristischer Personen des öffentlichen Rechts auf Richtigstellung in den Medien entwickelt und ausgeführt hat (vgl. BGH, Urteil vom 22. April 2008 - VI ZR 83/07 - a.a.O.). Entsprechend darf auch der presserechtliche Schutz der öffentlichen Verwaltung insbesondere nicht dazu dienen, sachliche Kritik an ihrer Amtstätigkeit abzublocken oder sich gegen öffentliche Kritik abzuschirmen. Dem ist bei der erforderlichen Abwägung im Rahmen der Bestimmung des berechtigten Interesses nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BlnPrG dadurch Rechnung zu tragen, dass der Pressefreiheit nach Art. 14 VvB eine gesteigerte Bedeutung zugemessen wird, wenn es um das mit einem Gegendarstellungsbegehren verteidigte Ansehen einer Behörde und nicht um den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines Einzelnen geht. Im Konflikt zwischen berechtigten Interessen staatlicher Einrichtungen und der Presse ist ferner das Gewicht der Meinungs- und Pressefreiheit auch „insofern besonders hoch zu veranschlagen, als das Grundrecht gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet“ (so zum Bundesrecht: BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 2006 -1 BvR 49/00 u.a. - juris Rn. 49). Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Garantie der Pressefreiheit nicht allein den subjektiven Rechten der Presse, sondern in gleicherweise auch dem Schutz des Prozesses öffentlicher Meinungsbildung und damit der Meinungsbildungsfreiheit der Bürger dient (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 -1 BvR 1602/07 u. a. - a.a.O. Rn. 72 unter Hinweis auf BVerfGE 20, 162 <174 ff>; 66, 116 <134>; 77, 346 <354>). Äußerungen der und durch die Presse wollen in der Regel zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen und haben daher zunächst die Vermutung der Zulässigkeit für sich, auch wenn sie die Rechtssphäre anderer berühren (vgl. BVerfG a.a.O.). Auch eine fehlerhafte oder falsche Berichterstattung, wie sie die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren eingeräumt und selbst - wenn auch ohne Hinweis auf die Ausgangsberichterstattung - in späteren Artikeln korrigiert hat, berechtigt danach nicht stets und gleichsam automatisch zu einer Gegendarstellung nach § 10 Abs. 1 BlnPrG.